

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

22. Februar 2005

23. Februar 2005

227

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen am 22. September 2002 eine Ortsplanungsrevision mit folgenden Planungsmitteln:

- Änderungen des Baugesetzes
- Zonenpläne 1:2'500 Baugebiet und 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet
- Generelle Gestaltungspläne 1:1'000 Sontga Clau und Muletg
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Strassen- und Fusswegplan Baugebiet
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 2: Versorgung

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) wurde eingereicht. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 21. Januar 2002 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 22. September 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 26. September 2002.

Mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 804 vom 27. Mai 2003 hat die Regierung die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Flims vom 22. September 2002 mit diversen Vorbehalten genehmigt. Ein Vorbehalt betraf alle Planfestlegungen für UVP-pflichtige Vorhaben, d.h. konkret die Planfestlegungen im Hinblick auf den Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena (Etappen 3-6), die Verlegung der Skipiste Stretg sowie die Skipistenkorrektur Tarschlims. Hinsichtlich dieser Festlegungen wurde die Genehmigung mit Rücksicht auf die Koordination mit den Nutzungsplanungen der Gemeinden Laax und Falera vorderhand ausgesetzt (vgl. Dispositiv Ziffer 6 des RB Nr. 804 vom 27. Mai 2003). - Der vorliegende Genehmigungsbeschluss befasst sich nun mit diesen Festlegungen.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Laax** beschlossen am 28. März 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus folgenden Planungsmitteln:

- Änderung Baugesetz „Verlegung Piste Stretg und Beschneiungsanlagen“
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 „Verlegung Piste Stretg und Beschneiungsanlagen“
- Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 „Verlegung Piste Stretg und Beschneiungsanlagen“

Die Planungsmittel enthalten u.a. die erforderlichen nutzungsplanerischen Festlegungen zum Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena und zur Verlegung der Skipiste Stretg. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV liegt vor. Das ARP verfasste mit Datum vom 4. Juli 2002 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 28. März 2003 gemäss Art. 37a KRG erfolgte am 10. April 2003. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses behandelt. Mit Schreiben vom 1. Mai 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Laax um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Falera** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus folgenden Planungsmitteln:

- Änderung und Ergänzung Baugesetz
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000

Gegenstand des Generellen Erschliessungsplanes bilden u.a. Festlegungen im Zusammenhang mit Beschneiungen. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV wurde eingereicht. Das ARP verfasste mit Datum vom 14. Juni 2002 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. Juni 2003 gemäss Art. 37a KRG erfolgte am 3. Juli 2003.

Mit RB Nr. 1355 vom 28. September 2004 genehmigte die Regierung die Revisionsvorlage mit Ausnahme der Festlegungen im Zusammenhang mit Beschneigungen. Diese bilden nun Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses.

B.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses bilden nach dem Gesagten somit die von den Gemeinden Flims (22. September 2002), Laax (28. März 2003) und Falera (20. Juni 2003) beschlossenen projektbezogenen Nutzungsplanungen für folgende Vorhaben:

- Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena, Etappen 3-6
- Verlegung der Skipiste Stretg
- Skipistenkorrektur Tarschlims

Da es sich bei diesen Vorhaben gemäss Art. 1 und 2 Abs. 1 der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) um UVP-pflichtige Vorhaben handelt und weil die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) vom 30. April 1991 für diese Anlagentypen das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vorsieht, reichten die Gemeinden mit den Genehmigungsunterlagen einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ein (siehe Abschnitt C III. Ziff. 3.2 hienach).

Mit Schreiben vom 7. September 2004 wurden vom Ingenieurbüro Foidl, Hegland & Partner AG, Chur, je eine Ergänzung zum Technischen Bericht vom Dezember 2002 betreffend die Beschneiungsanlage für die Pisten Grisch Ost (Piste Nr. 19) und Mutta Ost (Piste Nr. 20) nachgereicht. Da diese Unterlagen nicht Bestandteil des öffentlich aufgelegten UVB bildeten, jedoch umweltmässig relevante Sachverhalte betreffen, werden sie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss nur insofern berücksichtigt, als dies für die Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit der fraglichen Vorhaben der entsprechenden nutzungsplanerischen Festlegungen erforderlich ist. Die förmliche UVP für die Beschneiungsanlagen der Pisten Nr. 19 und 20 muss im nachfolgenden

BAB-Verfahren noch durchgeführt werden, und deren Ergebnisse bleiben in jedem Fall vorbehalten.

C.

Nutzungsplanungen der Gemeinden Flims, Laax und Falera zum Ausbau der Beschneiungsanlagen Alpenarena Etappen 3-6, zur Verlegung der Skipiste Stretg sowie zur Skipistenkorrektur Tarschlims

I. Vorhaben und verfahrensmässige Einordnung der vorliegenden Nutzungsplanungen

Die Weisse Arena AG beabsichtigt, die bestehenden Beschneiungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche von heute knapp 20 ha um rund 53 ha (resp. um rund 64 ha, wenn man auch die Pisten Nr. 19 und 20 mitberücksichtigt) zu erweitern, die Piste Stretg teilweise zu verlegen und im Gebiet Tarschlims die kritische Einfahrt in die Engstelle mit einer Geländeanpassung zu beheben (=Gesamtprojekt).

Mit den vorliegenden Nutzungsplänen haben die drei Gemeinden in verfahrensmässiger Hinsicht die notwendigen Voraussetzungen auf Stufe Grundordnung geschaffen, um gestützt darauf in einer abschliessenden Verfahrensphase nach Massgabe konkreter Bauprojekte (Teilprojekte) die erforderlichen Baubewilligungsverfahren sowie die Bewilligungsverfahren nach Spezialgesetzgebung durchführen zu können.

II. Beschwerde

Im Zusammenhang mit der von der Gemeinde Laax am 28. März 2003 beschlossenen und am 10. April 2003 im Kantonsamtsblatt publizierten projektbezogenen Nutzungsplanung für die Verlegung der Skipiste Stretg mit Beschneiungsanlage liessen der WWF Schweiz, die Pro Natura sowie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) durch ihren Rechtsvertreter mit gemeinsamer Eingabe vom 30. April 2003 bei der Regierung Planungsbeschwerde erheben. Darin beantragen sie die Nichtgenehmigung der beschlossenen Planungsmittel, soweit mit diesen die teilweise Verlegung

der Piste Stretg samt Beschneigung sowie eine Geländekorrektur Tarschlims ermöglicht werden soll.

Mit Vernehmlassung vom 14. Mai 2003 beantragt die Gemeinde Laax Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Die Beschwerdelegitimation der drei beschwerdeführenden Umweltschutzorganisationen ist gemäss Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unbestrittenermassen gegeben.

Auf die Beschwerdebegründung und die entsprechenden Entgegnungen der Gemeinde wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Bereits an dieser Stelle ist festzustellen, dass die ebenfalls angefochtene Skipistenkorrektur Tarschlims nicht auf dem Gemeindegebiet von Laax, sondern auf Territorium der Gemeinde Flims liegt. Entsprechend wurde sie auch nicht in den angefochtenen Planungsmitteln der Gemeinde Laax, sondern in denjenigen der Gemeinde Flims festgelegt. Diese wurden jedoch bereits am 22. September 2002 beschlossen, weshalb auf die vorliegende Beschwerde bezüglich des Rechtsbegehrens betreffend die Skipistenkorrektur Tarschlims zufolge Verspätung nicht eingetreten werden kann.

Soweit die Beschwerdeführers sodann einwenden, beim UVB handle es sich um ein Parteigutachten, zumal er von der Weissen Arena AG in Auftrag gegeben worden ist, ist Folgendes festzustellen: Gemäss Art. 9 USG in Verbindung mit Art. 7 UVPV hat der Ersteller einer UVP-pflichtigen Anlage einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt zu erstellen. Dieser Pflicht ist die Weisse Arena AG nachgekommen, indem sie renommierte Umweltbüros mit der Ausarbeitung des UVB beauftragt hat. Der Vorwurf der Beschwerdeführer, beim eingereichten UVB handle es sich um ein Parteigutachten, ist somit unbegründet und unverständlich. Abgesehen davon kommt die kantonale Umweltfachstelle in ihrem Beurteilungsbericht zum Schluss, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im UVB nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden könnten.

Soweit die Beschwerdeführer schliesslich geltend machen, der UVB trage einen unvollständigen und damit irreführenden Titel, ist ihnen Recht zu geben. Es ist im Titel in der Tat nur von Beschneiungsanlagen und nicht auch von der Pistenverlegung Stretg resp. von der Pistenkorrektur Tarschlins die Rede. Die Unvollständigkeit im Titel kann aber nicht dazu führen, dass die Nutzungsplanungen der Gemeinden allein deswegen aufgehoben werden müssten. Die Beschwerdeführer wurden in der Ausübung ihres Beschwerderechtes dadurch nicht behindert. Es war für sie m.a.W. trotz des unvollständigen UVB-Titels möglich, von ihrem Beschwerderecht uneingeschränkt Gebrauch zu machen. Für alle Interessierten war denn auch aufgrund der öffentlich aufgelegten Nutzungspläne klar, dass es beim Gemeindeversammlungsbeschluss von Laax vom 28. März 2003 nicht nur um Beschneiungsanlagen, sondern auch um die Verlegung der Piste Stretg ging (siehe u.a. Titel der Nutzungspläne).

Auf weitere Rügen in der Beschwerde wird, wie erwähnt, in gegebenem Zusammenhang eingegangen, soweit dies für die Entscheidungsfindung nötig ist.

III. Beurteilung der Nutzungsplanungen

1. Übereinstimmung der Nutzungsplanungen mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPG obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegenden Ortsplanungsrevisionen mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der vom DIV im Dezember 1998 erlassenen Wegleitung „Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren). Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht. In den Gemein-

den Flims, Laax und Falera sind konzeptionelle Überlegungen zur Beschneidung des Skigebietes deshalb in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen.

Was die Verlegung der Skipiste Stretg betrifft, ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer festzuhalten, dass dieses Vorhaben keineswegs der Richtplanung widerspricht. Zum einen kann diese Massnahme nicht als Skigebietserweiterung resp. Skigebietszusammenschluss eingestuft werden. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl im regionalen als auch im kantonalen Richtplan nebst der bestehenden Skipiste auch die neue Trasseeführung enthalten ist. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeeingabe schreiben können, die Richtpläne würden neue Pisten ausdrücklich ausschliessen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann ohne weiteres festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

2. Aspekt Konzession Umlaufbahn Flims - Plaun - Nagens vom 22.5.1997

Die Beschwerdeführer machen geltend, es könne nicht angehen, dass im Konzessionsgesuch vom Oktober 1996 für eine neue Umlaufbahn Flims - Plaun - Nagens ein Pistenausbau als nicht erforderlich beurteilt worden sei und heute eine Pistenverlegung samt Rodung über ein anderes Verfahren beantragt werde.

Zu diesem Einwand ist festzuhalten, dass die Aktionäre der Bergbahnen Flims AG (gegründet 1945) und der Bergbahnen Crap Sogn Gion AG (gegründet 1962) an den Generalversammlungen vom 13. Juni 1996 einer Fusion zur Weisse Arena AG zustimmten. Damit war der Grundstein gelegt, um die betriebswirtschaftlich und raumplanerisch richtigen Entscheidungen für das ganze Skigebiet treffen zu können. In einer ersten Phase wurde die dringend notwendige Zubringersituation in die Alpenarena sorgfältig und objektiv geprüft. Daraus resultierte eine Bahn von Flims über Plaun nach Nagens, mit welcher die Subregionen Crap Sogn Gion und Nagens erschlossen werden können. Mit dieser Variante ergibt sich zudem eine merkliche Entlastung der Landschaft, konnten dadurch doch die Umlaufbahn mit Vierer-Kabinen Flims – Startgels sowie die Sesselbahnen Startgels - Nagens und Plaun - Alp Nagens abgebrochen werden. Eine solche Erschliessungsanlage wäre vor der Fusion

aus Konkurrenzgründen undenkbar gewesen, denn jede Unternehmung wollte bis anhin die Gäste nur ins eigene Skigebiet transportieren.

Mit dem Neubau der 8er-Gondelbahn Flims - Plaun - Scansinas - Nagens wurde die Grundlage für die dringend notwendige und planerisch richtige Neustrukturierung des gesamten Skigebietes geschaffen. Die bestehenden Talabfahrtspisten spielten für die Projektbegründung der erwähnten Erschliessungsbahn nur eine marginale Rolle, indem auf die Möglichkeit einer Entleerung mit der neuen Bahn bei schlechtem Wetter hingewiesen wurde. Ein Neubau, Ausbau oder eine Verlegung der Talabfahrt war zum damaligen Zeitpunkt - wie die Beschwerdeführer richtig feststellen - nicht geplant. Folglich bildete die Problematik der Talabfahrten auch nicht Gegenstand der am 22. Mai 1997 vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erteilten Konzession. Die Notwendigkeit einer verbesserten Talabfahrt zeigte sich erst später, bedingt durch die Zunahme der Eintritte ins Skigebiet ab Flims (Steigerung von ca. 20%) sowie durch die Tatsache, dass für eine immer grösser werdende Anzahl Schneesportler die frühere Pistenbreite nicht mehr genügt, zumal Snowboarder und Carver breitere Pisten benötigen. Der Carvingsport erlebte bekanntlich erst in den letzten fünf Jahren einen Boom und löste damit einhergehend den Bedarf nach breiteren Pisten aus. Die bestehende Piste Stretg weist teilweise lediglich eine Breite von ca. 20 m auf, was eindeutig zu eng ist. Die gegenteilige Behauptung der Beschwerdeführer ist im Lichte der Unfallverhütung unverständlich. Mit der teilweisen Verlegung der Piste Stretg wurde zwar die vom Pistenplaner Bernhard Russi empfohlene Pistenbreite von 40 m aus Umweltgründen nicht in Betracht gezogen, doch kann mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 32 m eine deutliche Verbesserung gegenüber der heutigen Talabfahrt erzielt werden. Die teilweise Verlegung der Piste Stretg resultierte gestützt auf eine breit angelegte Variantenstudie. Von einer „Salamitaktik“ kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Die fragliche Verlegung der Skipiste wäre auch im Konzessionsverfahren - dies steht für die Regierung ausser Frage - bewilligt worden. Wie erwähnt, konnte die Notwendigkeit einer solchen Anlage aber damals noch nicht abgeschätzt werden. Stand eine teilweise Verlegung der fraglichen Skipiste im Konzessionsverfahren von 1996 nicht zur Diskussion, konnte es auch nicht Gegenstand der erteilten Konzession bilden. Das für die Konzessionserteilung zuständige Bundesamt für Verkehr (BAV) bestätigte dies mit Schreiben vom 23. Juni 2004 gegenüber dem ARP ausdrücklich. Wörtlich

führt das BAV aus: „Konzessionsrechtliche Vorbehalte gegen den geplanten Pisten-
ausbau, der wie die damalige Zubringerbahn mit der angestrebten Qualitätsverbes-
serung begründet wird, bestehen nicht.“ Umso unverständlicher ist für die Regierung
die Meinungsäusserung des zum gleichen Departement gehörenden Bundesamtes
für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in der Rodungsanhörung vom 11. Okto-
ber 2004, worin die Rodung als mit der Konzession des UVEK nicht vereinbar beur-
teilt wird. Abgesehen davon, dass das im Bund zuständige BAV anderer Meinung ist,
bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich bei der fraglichen Auflage ohnehin nur um
eine standardisierte Auflage handelt. Die Konzessionsbehörde verfügte nicht - dazu
wäre sie gar nicht zuständig gewesen - dass die Talabfahrtspisten aus dem Raum
Nagens für alle Ewigkeit gleich verlaufen müssen und daran künftig nicht einmal
mehr Geländekorrekturen zulässig sind. Zudem gilt es sich zu vergegenwärtigen,
dass nicht eine neue Talabfahrtspiste erstellt wird, sondern von einer bestehenden
Talabfahrtspiste auf einem relativ kurzen Zwischenstück eine andere Linienführung
gewählt wird. Bei dieser Linienführung handelt es sich zudem um die ursprüngliche
Abfahrtsstrecke, wie sie vor 1965 befahren wurde. Zusammenfassend ergibt sich,
dass die vom damaligen eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement am
22. Mai 1997 erteilte Konzession für eine Umlaufbahn Flims - Plaun - Scansinas -
Nagens die fragliche Verlegung der Skipiste Stretg nicht ausschliesst.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.1 Allgemeines

Die vorliegend zur Debatte stehenden Vorhaben erfordern eine formelle UVP nach
Art. 9 USG. Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP durchgeführt
wird, ist gemäss Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (KVUVP) das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG.
Zuständige Behörde ist die Regierung.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Be-
richte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale
Fachstelle im Sinne von Art. 9 und 42 USG ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU).

3.2 Der Umweltverträglichkeitsbericht

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle ist der im Auftrag der Weissen Arena AG von der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und Arnal, Büro für Natur und Landschaft AG, St. Gallen, erstellte UVB vom November 2002 betreffend das Projekt Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena, Etappen 3-6, mit den Nachträgen 2003 zur Hauptuntersuchung vom 31.10.2003, dem Nachtrag des Ingenieur- und Planungsbüros Monsch zur Pistenbreite der Piste Stretg vom 25.2.2004, dem Gutachten der Fornat AG, Zernez, zur Wildsituation im Zusammenhang mit der teilweisen Verlegung der Piste Stretg vom 1.3.2004 sowie dem Umweltbericht betreffend das Projekt Geländekorrektur Tarschlims der Auer+Clement AG, Flims, vom 30.7.1998 als integrierende Bestandteile.

3.3 Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren und den einzelnen Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Ausserdem ist zu beurteilen, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Es sind nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojektes bzw. von Teilprojekten zu beurteilen, sondern deren Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während des Baus und nach Inbetriebnahme der Anlagen darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

3.4 Genereller Projektbeschreibung, Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Gesamtprojekt:

Das Gesamtprojekt umfasst einerseits den Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena und andererseits die teilweise Verlegung der Skipiste Stretg inkl. Beschneiungsanlage sowie eine Skipistenkorrektur Tarschlims inkl. Schwachstellenbeschneiung. Ebenfalls Bestandteil des Gesamtprojekts bildet die Beschneiungsanlage und eine Beleuchtungsanlage für die Schlittelbahn Foppa - Prau Giosch. Weitere Bestandteile des Gesamtprojekts bilden die Beschneiungsanlagen für die Pisten Grisch Ost (Piste Nr. 19) und Mutta Ost (Piste Nr. 20) inkl. des hierfür erforderlichen Höherstaus des Speichersees Nagens um 2 m. Diese weiteren Vorhaben sind allerdings erst nachträglich, das heisst nach der öffentlichen Auflage des UVB, ins Gesamtprojekt aufgenommen worden.

Ausbau Beschneiungsanlagen:

Im Endzustand können gemäss UVB knapp 73 ha (resp. 84 ha mit den Pisten Nr. 19 und 20) künstlich beschneit werden. Der Ausbau der Beschneiungsanlagen soll in vier Etappen erfolgen und bis 2015 abgeschlossen sein. Der Wasserbedarf beträgt laut Angaben im UVB im Endzustand insgesamt rund 189'000 m³ (resp. 222'000 m³ mit den Pisten Nr. 19 und 20) pro Jahr und soll aus dem auf Territorium der Gemeinde Laax liegenden neuen Speichersee Nagens mit einem Speichervolumen von 76'000 m³ (resp. 109'000 m³ mit den Pisten Nr. 19 und 20), aus dem bestehenden Speichersee Alp Dado mit einem Speichervolumen von ca. 52'000 m³ sowie aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Falera (Druckleitung Kleinkraftwerk Curnius-Falera) gedeckt werden. Der neue Speichersee Nagens wird aus dem Überlauf des betriebseigenen Reservoirs Nagens (betriebseigene Quellen „Crunas“ und „Sur Crappa“) sowie aus Regen- und Schmelzwasserzuflüssen gespeist. Der bestehende Speichersee Alp Dado kann neu auch mit Pumpwasser aus dem Speichersee Murschetg gefüllt werden. Die einzelnen Projektelemente werden im Technischen Bericht im Register 3 ausführlich beschrieben, und deren Notwendigkeit wird aus der Sicht der Gesuchstellerin dargelegt.

Verlegung Skipiste Stretg:

Das Teilprojekt der teilweisen Verlegung der Piste Stretg sieht ab Kote 1'820 m ü.M. eine neue Linienführung vor, welche im Wesentlichen dem alten Viehtrieb von Runca nach Nagens folgt. Im Bereich zwischen Kote 1'610 und 1'590 m ü.M. verläuft die Piste auf dem bestehenden Waldweg, wobei der Weg mittels Holzlehnenkonstruktion (140 m Länge) und einer Blocksteinmauer (75 m Länge) auf ca. 8 m verbreitert wird. Von der Wegkurve auf Kote 1'590 m ü.M. an verläuft die Piste bis zum Anschluss an die bestehende Piste bei Kote 1'460 m ü.M. in unruhigem Gelände, was grössere Geländekorrekturen nötig macht. Dieser Abschnitt weist eine Länge von rund 400 m auf. Insgesamt sind im Teilprojekt der teilweisen Verlegung der Skipiste Stretg Terrainveränderungen im Umfang von ca. 14'000 m² und eine Beschneiungsanlage mit einer beschneiten Fläche von ca. 6.5 ha enthalten. Für dieses Teilprojekt ist eine Rodung im Umfang von ca. 6.2 ha erforderlich. Für die Geländeanpassungen innerhalb der Piste Stretg muss Material zugeführt werden. Vorgesehen ist die Verwertung von vorhandenen Schuttablagerungen aus dem Raum Plaun.

Skipistenkorrektur Tarschlims:

Das Teilprojekt Skipistenkorrektur Tarschlims umfasst Terrainveränderungen im Umfang von knapp 6'000 m² und eine Beschneiungsanlage mit einer beschneiten Fläche von rund 0.7 ha. Für dieses Teilprojekt ist laut UVB eine Rodung im Umfang von ca. 524 m² erforderlich, wovon etwas mehr als die Hälfte temporär ist.

Begründung Gesamtvorhaben:

Begründet wird das Gesamtvorhaben mit der Sicherstellung eines angemessenen Angebots an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Pisten, insbesondere auch für die Talabfahrten nach Flims und Falera. Diese Qualitätsverbesserung soll die vom Gast erwartete Schneesicherheit bei Saisonbeginn und während der normalen Saison von Dezember bis April gewährleisten. Als Alternative zur teilweisen Verlegung der Piste Stretg wurden verschiedene Varianten geprüft. Dabei zeigte es sich, dass eine genügend leistungsfähige Talabfahrtpiste vom Laaxer Gebiet nach Flims nur über eine ausgebaute Stretgpiste sinnvoll möglich ist.

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der neuen Beschneiungsanlagen wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden konnten. Daneben weist der UVB (Kap. 5) verschiedene Massnahmen zur weiteren Verminderung der Umweltbelastung sowie zwei Massnahmen aus, mit welchen die durch das Vorhaben insgesamt verursachten Umweltbelastungen kompensiert werden können.

3.5 Beurteilung des UVB bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit

Der im Auftrag der Weissen Arena AG von der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG, St. Gallen, und FORNAT AG, Zernez, erstellte UVB (inkl. den in Ziff. A erwähnten Ergänzungsberichten) betreffend das Gesamtprojekt Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena Etappen 3-6 (ohne Pisten Nr. 19 und 20), der Verlegung der Skipiste Stretg und der Skipistenkorrektur Tarschlims zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf.

Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist, mit einzelnen Vorbehalten gegenüber der Bewertung der Projektauswirkungen auf die Natur und in der Folge auf den Umfang der Ersatzpflicht nach NHG, weitgehend unbestritten. Auf die einzelnen Differenzen wird bei der Beurteilung hingewiesen.

Eine Beurteilung der Rechtskonformität ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die bei den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen für das Gesamtprojekt (inkl. der Teilprojekte Beschneiungsanlage Pisten Nr. 19 und 20) möglich.

3.6 Materielle Beurteilung des Projekts

Gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen sollen in den nachfolgenden Abschnitten die den verschiedenen Teilprojekten zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität beurteilt werden.

3.6.1 Naturschutz/Lebensräume

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB geht davon aus, dass für den Leitungsbau (Graben, Baupiste, Aushubdeponie und Humusdeponie) temporär ein Vegetationsstreifen von ca. 6 bis 8 m Breite beeinträchtigt wird. Davon wird die Vegetation bei normalem Bauvorgang auf ca. 2 m Breite (im Bereich des eigentlichen Leitungsgrabens) vollständig zerstört. Durch die Beschneidung selbst wird ein Streifen von ca. 30 bis 50 m Breite betroffen.

Die vom Projekt (Leitungsbau und Beschneidung) neu tangierten Flächen wurden nach Delarze (Raymond Delarze, Lebensräume der Schweiz) aufgenommen. Die Abklärungsergebnisse sind in einer Vegetationskarte 1:10'000 und in zwei Vegetationskarten 1:5'000, Teil Ost und West, dargestellt. Die aufgenommenen Flächen sind nummeriert. Im Anhang zum UVB Teilbericht Flora / Fauna wird jede Fläche nach einheitlichem Muster beschrieben und mit Bildern dokumentiert. Das Vorkommen von Wild und Raufusshühnern wurde mit den zuständigen Wildhütern kartographisch festgelegt.

Die vom Leitungsbau und von der Beschneidung betroffenen, nach NHV geschützten und damit ersatzpflichtigen Vegetationstypen werden in einer Tabelle ausgewiesen, und deren Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der Beschneidungsanlagen wird nach dem anerkannten System bewertet. Gemäss dieser Berechnung (Stand Oktober 2003) sind für den Bau und den Betrieb der Beschneidungsanlagen, für den Speichersee Nagens sowie für die Skipistenvorhaben (Verlegung Piste Stretg und Pistenkorrektur Tarschlims) Ersatzmassnahmen im Umfang von 178'982 Punkten notwendig.

Als Ersatzmassnahmen nach NHG werden im UVB die Pflege zweier Flachmoore auf der Alp Curtgani und zweier Magerwiesen auf der Alp Uaul vorgeschlagen. Die Pflege dieser Flächen ergibt laut UVB eine Punktzahl von 456'000 resp. 88'000 Punkten. Die Machbarkeit der Massnahmen ist laut UVB gesichert; das Einverständnis der Grundeigentümer liegt vor.

Beurteilung

Vorweg ist festzuhalten, dass dem Stand der Projektierung entsprechend die Beeinträchtigung und Zerstörung von schutzwürdigen Lebensräumen durch den Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen Etappen 3-6, durch die Verlegung der Piste Stretg sowie die Skipistenkorrektur/Beschneigung der Schwachstelle Tarschlins anhand der vorliegenden Unterlagen wohl festgestellt und grundsätzlich beurteilt, dass das Ausmass der Ersatzpflicht im Detail jedoch noch nicht definitiv berechnet werden kann.

a) Piste Nr. 8 Scansinas - Punt Gronda/Piste „Stretg“ (Territorium der Gemeinden Flims und Laax)

Im untersten Abschnitt besteht die Vegetation aus einem subatlantischen Halbtrockenrasen. In diesem Abschnitt befindet sich gemäss Plan eine Zapfstelle mit Beschneigungsflächen. Die Ersatzpflicht resultiert aus der Beschneigung und dem Bau der Leitung.

Anschliessend besteht die Vegetation aus einem Zwergbuchs-Fichtenwald. Dieser Waldtyp ist nach Delarze dem *Erico-Pinion sylvestris* zuzuordnen. Alle Eingriffe in diesen Vegetationstyp (Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen, Pistenkorrektur) sind ebenfalls ersatzpflichtig. Für die Bestimmung des Umfangs der Ersatzpflicht kann die Fläche der alten Piste neben dem reinen Waldersatz auch für den ökologischen Ersatz akzeptiert werden, sofern die im Gutachten zur Wildsituation von Dr. Chasper Buchli vorgeschlagenen Massnahmen realisiert werden. Die von der heutigen Piste Stretg beanspruchte Geländekammer unterhalb der Wegkurve, ca. ab Kote 1'800 m ü.M., weist aufgrund der besonderen Lebensraumansprüche namentlich des Auerhuhns sowie der Gämsen und anderer im fraglichen Gebiet vorkommenden Wildtierarten eine grössere Bedeutung auf als der Verlegungsbereich. In diesem Abschnitt ist ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial vorhanden.

Die Ausschöpfung dieses Potenzials ist im Hinblick auf die Gesamtinteressenabwägung von zentraler Bedeutung. Besonders wichtig ist dabei, dass die alte Piste gänzlich von anthropogenen Beeinflussungen und damit auch vor Variantenfahrern befreit wird. Nur so wird sich dort eine für Fauna und Flora günstige Situation entwickeln können. Daher ist es unabdingbar, dass das Detailprojekt die Wiederherstellungs- und Schutzmassnahmen genauer spezifiziert und der Rahmen für die Erfolgskontrol-

le sowie insbesondere auch die konkreten gestalterischen Massnahmen zur Unterbindung der Zutrittsmöglichkeiten in den heutigen Abfahrtsbereich festgelegt werden. Dieses Projekt ist in enger Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung (UBB) auszuarbeiten und den Baugesuchsunterlagen beizulegen.

Auch bei einer sorgfältigen Wiederherstellung des heutigen Pistentrassees bleibt aufgrund der grösseren Pistenbreite im neuen Trassee eine Restanz an Ersatzpunkten, welche anderweitig abzutragen ist (vgl. Tabelle, unten). Die forstrechtlichen Ersatzmassnahmen zugunsten von Wildlebensräumen sind dabei separat zu betrachten.

b) Piste Nr. 9 Crap Ault (Gemeinde Falera)

Die Piste befindet sich oberhalb der Waldgrenze; die mit dem Leitungsbau verbundenen Eingriffe sind ersatzpflichtig.

c) Kinderskiwiese Nr. 10 (Gemeinde Falera)

Die Beschneidung der Skiwiese ist aus naturkundlicher Sicht wenig problematisch.

d) Piste Nr. 11 Grauberg-Startgels (Gemeinde Flims)

Die Beschneidung der Flächen 16-18 ist ersatzpflichtig.

e) Piste Nr. 12 mit Schwachstelle Tarschlims (Gemeinde Flims)

Es bestehen, eine sorgfältige Bauweise sowie substanzielle Projektoptimierungen im Rahmen der Bauausführung/Umweltbaubegleitung vorausgesetzt, grundsätzlich keine Einwände gegen die Skipistenkorrektur und die Beschneidung der Schwachstelle Tarschlims. Die Nachkartierung zeigt allerdings auf, dass sich oberhalb und unterhalb des Engpasses schutzwürdige Trockenweiden (Subatlantischer Halbtrockenrasen) befinden. Mit der längeren Befahrbarkeit des neu beschneiten Pistenabschnitts wandern die Schwachstellen in Abschnitte oberhalb und/oder unterhalb des beschneiten Abschnitts, d.h. es muss mit einer projektbedingten Gefährdung von Vegetationseinheiten ausserhalb des unmittelbaren Projektperimeters gerechnet werden (Befahren von ausapernden Flächen mit Beeinträchtigung der Vegetation durch Kannten). Somit ist nicht nur der Bau der Leitungen (soweit nicht im Weg verlegt), sondern auch die Fläche für die Piste ersatzpflichtig.

f) Skiwiese Nr. 13 Chinginas (Gemeinde Falera)

Die Beschneidung dieser Fläche ist aus naturkundlicher Sicht wenig problematisch.

g) Piste Nr. 14 Steinhüttenpiste (Gemeinde Falera)

Diese Piste befindet sich weitgehend oberhalb der Waldgrenze. Ersatzpflichtig sind somit prinzipiell nur die mit dem Bau der Leitungen verbundenen Eingriffe. Den vorhandenen kleinen Flachmooren kann mit den Leitungen ausgewichen werden.

h) Piste Nr. 15 Heimfahrtspiste (Gemeinde Falera)

Im Bereich der Beschneidungsflächen befinden sich kleine Flachmoore. Bei der Projektierung ist darauf zu achten, dass mit der Leitung und auch mit der Beschneidung diesen Flachmooren ausgewichen wird. Sollten diese wider Erwarten dennoch beansprucht werden, müsste Ersatz geleistet werden. Entsprechende Lösungen müssten im BAB-Gesuch aufgezeigt werden.

i) Piste Nr. 16 Alp Dado (Gemeinde Falera)

Für den Bau und Betrieb der Beschneidungsanlage der Piste Nr. 16 gilt prinzipiell das Gleiche wie für die Piste Nr. 14. Ein wesentlicher Vorbehalt ist dennoch anzubringen: Die anschliessende Piste talabwärts nach Curnius überquert ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Diese Piste wird nicht beschneit. Mit der Beschneidung der oben liegenden Piste kann im Frühjahr, eventuell aber auch im Frühwinter, die Situation eintreten, dass die Piste über das Moor bei einer zu knappen Schneedecke (< 30 cm) präpariert und befahren wird. Damit das Moor keiner zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt wird, sind bis zur Baueingabe für die Beschneidungsanlage der Piste Nr. 16 folgende Schutzmassnahmen für das Flachmoor von nationaler Bedeutung zu evaluieren und ins Projekt aufzunehmen:

- Erste Präparierung erst ab 30 cm gesetztem Schnee resp. keine Präparierung der Piste im Frühjahr bei weniger als 30 cm Schneedecke. Sperrung der Piste, sobald die Schneedecke im Bereich des Flachmoors nicht mehr geschlossen ist.
oder
- Neuanlage der Piste zwecks Umfahrung des Flachmoores von nationaler Bedeutung (die Aufgabe der bestehenden Piste wäre als NHG-Ersatzmassnahme anrechenbar).

j) Fläche Nr. 17 Schlittelweg Foppa - Flims (Gemeinde Flims)

Die Beschneidung erscheint unproblematisch. Im UVB fehlen jedoch Angaben zu den Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna. Dieser Punkt ist im Rahmen des BAB-Verfahrens noch abzuklären, bzw. die Unbedenklichkeit dieser Anlage ist im BAB-Gesuch aufzuzeigen.

k) Piste Nr. 18 Naraus - Prau Giosch (Gemeinde Flims)

Die Beschneidung der Flächen 6, 8, 27 und 29 ist ersatzpflichtig.

l) Speichersee mit Zu- und Ableitungen (Gemeinde Laax)

Neben den Flächen für den Bau des Speichersees sind auch die Zu- und Ableitungen, welche in schutzwürdigen Lebensräumen zu liegen kommen, ersatzpflichtig. Grundsätzlich kann dem Speicher auch mit einer um 2 m höheren Staukote, welche für die Speicherung des zusätzlichen Wasserbedarfs für die Beschneidung der Pisten Nr. 19 und 20 erforderlich ist, zugestimmt werden. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist der zusätzliche Ersatzbedarf infolge des Höherstaus abzuklären und im BAB-Gesuch auszuweisen. Bei der Bauausführung ist überdies besonders darauf zu achten, dass die Vegetation oberhalb der maximalen Staukote bestmöglich geschont wird.

m) Piste Nr. 19 Grisch Ost, Piste Nr. 20 Mutta und Piste Nr. 7 Nagens - Scansinas (Gemeinde Laax)

Die Skipisten Nr. 19 und 20 waren in der Hauptuntersuchung UVB (noch) nicht enthalten, sondern wurden erst nachträglich ins Gesamtprojekt und in die Nutzungsplanung der Gemeinde Laax aufgenommen. Die förmliche UVP kann deshalb nicht im vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsverfahren erfolgen, sondern muss im BAB-Verfahren durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Genehmigung der nutzungsplanerischen Festlegungen für diese beiden Beschneidungsanlagen erachtet es die Regierung dennoch als notwendig, wenn die grundsätzliche Machbarkeit der beiden Anlagen, namentlich aus Sicht der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, geprüft wird.

Die Pisten Nr. 7, 19 und 20 befinden sich oberhalb der Waldgrenze. Teilweise ist nur eine dünne Vegetations- resp. Humusschicht auf den anstehenden Kalkfelsen vorhanden. Der Bau der Leitungen im Bereich dieser anstehenden Felsen dürfte sehr

aufwändig sein. Neben der naturkundlichen Bedeutung dieser Vegetation ist auch aus landschaftlicher Sicht eine optimale Wiederherstellung nach dem Bau von grösster Bedeutung. Die mit dem Leitungsbau verbundenen Eingriffe sind ersatzpflichtig, die Beschneidung der Flächen jedoch nicht. Der Umfang der Ersatzpflicht ist im Rahmen des BAB-Verfahrens genauer abzuklären.

n) Ersatzpflicht nach NHG

Die Verfasser des UVB haben den Umfang der Ersatzpflicht auf insgesamt 178'982 Punkte berechnet. Sie haben allerdings nicht alle ersatzpflichtigen Eingriffe in geschützte Biotopie erfasst. Insbesondere wurden die Eingriffe im Erico-Pinion sylvestris im Perimeter der neuen Piste Stretg sowie des Halbtrockenrasens bei der Piste Nr. 12 nicht oder nur teilweise eingerechnet.

Das ANU hat die Ersatzpflicht gestützt auf relativ groben Messungen der Flächen neu berechnet: Gemäss diesen Berechnungen beträgt die Ersatzpflicht insgesamt rund 344'000 Punkte ohne die Pisten Nr. 19 und 20 und den Höherstau des Speichersees Nagens um 2 m (vgl. die nachstehende Tabelle). Die definitiven Flächenbeanspruchungen sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für die verschiedenen Teilprojekte zu präzisieren und bei den Bauabnahmen definitiv zu erheben. Damit bleibt auch Raum für Optimierungen der Linienführungen im Rahmen der Bauausführung / Umweltbaubegleitung.

Zur Piste Nr. 8 (Piste Stretg) ist speziell zu beachten, dass die Aufgabe der heutigen Piste als ökologischer Ersatz angerechnet werden kann, sofern die im Gutachten zur Wildsituation vorgeschlagenen Wiederherstellungs- und Schutzmassnahmen realisiert werden. Die frei werdenden Flächen sind in der untenstehenden Tabelle von den neu beanspruchten Flächen abgezogen worden, so dass die in der Tabelle angegebenen Punktezahlen der oben erwähnten Restanz (= Ersatz anderweitig) entsprechen.

Ersatzpflichtige Lebensräume

Piste	Eingriff	Lebensraum	Delarze	Fläche	Wert	Faktor	Punkte
18	Graben	Halbtrockenrasen	4,2,4	420	17	1	7140
18	Beschneidung	Halbtrockenrasen	4,2,4	12600	17	0.2	42'840
12	Graben	Halbtrockenrasen	4,2,4	1000	17	1	17'000
12	Beschneidung	Halbtrockenrasen	4,2,4	26000	17	0.2	88'400
8	Graben	Erika Fichtenwald	6,4,2	5000	4	1	20'000
8	Korrekturen	Erika Fichtenwald	6,4,3	8000	4	1	32'000
8	Beschneidung	Erika Fichtenwald	6,4,2	30000	4	0.2	24'000
14/16	Graben	Borstgrasrasen	4,3,5	2600	4	1	10'400
9	Graben	Borstgrasrasen	4,3,5	1300	4	1	5'200
Bedarf aus Nachkartierung				93520			246'980
Unbestrittener Bedarf gemäss UVB Hauptuntersuchung							97'000
Total							343'980

o) Ersatzmassnahmen

Als Ersatzmassnahmen werden im UVB die Pflege von Moorflächen auf der Alp Curtgani und von Magerstandorten auf der Alp Uaul vorgeschlagen. Insgesamt werden im UVB Ersatzmassnahmen im Umfang von rund 544'000 Punkten ausgewiesen. Die im UVB (S. 23) vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen können grundsätzlich akzeptiert werden. Im Projekt sind demnach ausreichende Ersatzmassnahmen enthalten. Es gäbe allerdings noch alternative Möglichkeiten für NHG-Ersatzmassnahmen, wie z.B. die Pflege von Mooren im Raume der Alp Dado auf Gebiet der Gemeinde Falera. Aufgrund des langen Realisierungshorizonts der Etappen 3-6 ist eine abschliessende Festlegung der Standorte für die erforderlichen Ersatzmassnahmen zum jetzigen Zeitpunkt weder zweckmässig noch notwendig. Deshalb sollen die konkreten Ersatzmassnahmen im Einvernehmen mit dem ANU erst im Zeitpunkt der Baueingaben für die einzelnen Bauetappen definitiv festgelegt werden.

3.6.2 Schutz der Fauna**Projektauswirkungen gemäss UVB**

Gemäss UVB (Hauptbericht) befinden sich innerhalb des Projektgebiets wichtige Lebensräume für Wild im Raum Val da Carfegns, Maulas-Val Zuneu und Uaul Preuls. Im Raum Crap Sogn Gion kommt dagegen im Winter kein Wild mehr vor, und im Raum Segnas nimmt der Gämssenbestand trotz Aufhebung der Sesselbahn Startgels

ab. Feld- und Schneehasen kommen im Gürtel Alp St. Martin - Nagens - Startgels vor. Das Gebiet Uaul Runca ist Rückzugsgebiet des Baummarders. Das Auerhuhn kommt laut Angaben im Hauptbericht in den Gebieten Uaul Grond und Maulas - Val Zuneu sowie im Bereich der bestehenden Piste Stretg, das Birkhuhn im oberen Teil von Maulas, im Gebiet Culeischna und Salein, das Steinhuhn oberhalb der Waldgrenze, u.a. auch im Bereich des geplanten Speichersees, sowie Schneehühner nördlich des Crap Sogn Gion, auf der Alp Cassons sowie entlang des Cassons Grats vor. Im Hauptbericht wird zusammenfassend festgestellt, dass im Ist-Zustand die Lebensräume von Säugetieren und Rauhfusshühnern durch die vom Skigebiet ausgehenden Störungen beeinträchtigt und zerschnitten sind und dass ein Grossteil der Tiere ihre Lebensräume infolge dieser Störungen verlagert.

Im Rahmen von ergänzenden Kartierungen am Standort für den geplanten Speichersee Nagens wurde u.a. auch die Heuschreckenfauna kartiert. Dabei wurden laut Ergänzungsbericht der ARNAL „Nachträge zur Hauptuntersuchung 2003“ sieben Heuschreckenarten festgestellt, wovon eine Art gemäss der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist. In diesem Bericht sind zudem weitere faunistische Beobachtungen aufgeführt, und es wird bestätigt, dass das Gebiet um den geplanten Speichersee Teil des Lebensraums des Steinhuhns bildet, wobei die Seefläche nur einen kleinen Teil des potenziellen Lebensraums dieser Art ausmacht.

Für das Teilprojekt der teilweisen Verlegung der Piste Stretg wurde im Auftrag der Weissen Arena AG ein zusätzliches Gutachten zur Wildsituation sowie zur Avifauna, insbesondere zur Überprüfung des Auerhuhnvorkommens in diesem Gebiet, erstellt. Im Rahmen einer „Spurentaxation“ konnte festgestellt werden, dass sich Rehe und Gämsen ausserhalb der durch Skifahrer stark genutzten Bereiche aufhalten, dass Fuchs, Hase, Marder und Eichhorn überall verstreut vorkommen sowie dass Rauhfusshühner gänzlich fehlen. Das heisst, das Gutachten zur Wildsituation bestätigt im Wesentlichen die entsprechenden Befunde über das Vorkommen von Wild und relativiert die Aussagen im Hauptbericht über das Vorkommen von Rauhfusshühnern im Gebiet Stretg.

Nach Einschätzung im UVB stellt die Bauphase für die meisten Tierarten die heikelste Phase mit den stärksten Störungen dar, während die projektbedingten Störungen

in der Betriebsphase als nicht gravierend angesehen werden. Die Verfasser des UVB stützen sich dabei vor allem auf die Beobachtungen der Wildhut, welche bisher keine panikartigen Fluchtreaktionen des Wildes beim Betrieb von Beschneiungsanlagen festgestellt hat.

Im Ergänzungsbericht der ARNAL „Nachträge zur Hauptuntersuchung 2003“ sowie im Gutachten der FORNAT zur Wildsituation im Raum Stretg werden verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt in der Bauphase sowie weitergehende Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Wildeinstände vorgeschlagen. Für das Teilprojekt der teilweisen Verlegung der Piste Stretg besteht eine zentrale Anforderung an das Projekt darin, dass das Variantenskipfahren in diesem empfindlichen Gebiet wirksam unterbunden wird. Zusammenfassend gelangen die verschiedenen Gutachter (ARNAL, FORNAT, Wildhut) übereinstimmend zum Schluss, dass mit den im Projekt enthaltenen Massnahmen der Lebensraum für das Wild und die störungsempfindlichen Rauhfusshühner, insbesondere im Gebiet Stretg, erheblich verbessert werden kann.

Beurteilung

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) und das Amt für Wald (AfW) stimmen der Bewertung der Projektauswirkungen auf die Fauna im UVB sowie im Gutachten zur Wildsituation zu. Gleich wie auch die Verfasser des UVB und des Gutachtens zur Wildsituation im Gebiet Stretg rechnen das AJF und das AfW damit, dass das Projekt bei sorgfältiger Ausführung sowie bei vollständiger Umsetzung der im Wildgutachten der FORNAT vorgeschlagenen Massnahmen (inkl. weitergehende Massnahmen) eine eindeutige Verbesserung sowohl für das Wild als auch für Rauhfusshühner mit sich bringen wird.

Ein Vorbehalt ist lediglich bezüglich der geplanten Beleuchtungsanlage bei der Schlittelbahn anzubringen: Im UVB wurde nicht dargelegt, wie sich dieses Projektelement auf die Fauna auswirkt. Deshalb ist die Unbedenklichkeit der geplanten Beleuchtungsanlage spätestens im BAB-Verfahren noch nachzuweisen.

3.6.3 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Belange des Waldes werden gemäss UVB nur durch die Teilprojekte teilweise Verlegung / Beschneiungsanlage Piste Stretg und Skipistenkorrektur / Schwachstellenbeschneigung Tarschlims tangiert. Die Rodungsfläche beträgt laut UVB (Separatbericht Register E) insgesamt rund 64'000 m². Hiervon werden knapp 44'000 m² wieder aufgeforstet. Für die restlichen rund 20'000 m² werden anstelle von Realersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Offenhalten Spaligna, Ault la Runca, Fatschas) sowie Wildruhezonen/Wintersperrgebiete vorgeschlagen.

Begründet wird die Rodung für die teilweise Verlegung der Piste Stretg im UVB und im Rodungsgesuch vom November 2002 mit der unerwarteten Zunahme der Gästeintritte ins Skigebiet über die Gondelbahn Flims - Nagens, mit der ungenügenden Rücktransportkapazität dieser Gondelbahn, mit den Unzulänglichkeiten der bestehenden Piste Stretg (z.T. schmal, steil, sonnenexponiert, Pistenpräparation nur bei guten Schneebedingungen möglich, für Kinder und schwache Fahrer bei starken Frequenzen problematisch), mit den ungenügenden Ausweichmöglichkeiten auf andere Talabfahrtspisten (z.B. Graubergpiste) sowie insbesondere auch mit der Möglichkeit zur Kanalisierung der Skifahrer und damit zur Reduktion von Störungen in den Lebensräumen des Wildes und der Raufusshühner.

Aufgrund von Vorbehalten, welche das AfW im Rahmen der Vorprüfung der Rodungsunterlagen geäußert hatte, wurde die Pistenbreite von der Weissen Arena AG nochmals überprüft und soweit möglich optimiert. Die minimal erforderlichen Pistenbreiten wurden von den Experten P. Mathews und B. Russi ermittelt. Die Ergebnisse der ergänzenden Abklärungen zur Pistenbreite sind im entsprechenden Nachtrag zum Rodungsgesuch des Ingenieurbüros D. Monsch vom 25. Februar 2004 festgehalten. Nach der Berechnungsweise von Mathews und Russi wäre für eine Talabfahrtspiste unter den getroffenen Annahmen eine Mindestbreite von > 40 m erforderlich. Im Rahmen von Projektoptimierungen ist die Pistenbreite laut Angaben im Nachtrag zum Rodungsgesuch auf knapp 32 m im Durchschnitt reduziert worden; die geplanten Pistenbreiten können aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen jedoch nicht weiter reduziert werden.

Der Rodungsbedarf für die Pistenkorrektur Tarschlims wird im Rodungsgesuch mit Sicherheitsaspekten begründet. Die Einfahrt in die Waldschneise bei Tarschlims stellt auch in schneereichen Wintern eine Problemstelle insbesondere für schwache Skifahrer und Snowboarder dar. Da es sich bei der Piste Grauberg - Startgels - Talstation auch nach der geplanten Verlegung der Stretgpiste immer noch um eine wichtige Strecke zur Heimfahrt aus dem Flimser Teilgebiet handelt, sind Massnahmen zur besseren Befahrbarkeit unabdingbar.

Der Rodungsersatz wird einerseits in Form von Realersatz im Umfang von rund 44'000 m² sowie mittels Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft im Umfang von 20'000 m² geleistet. Überdies werden im Rahmen der Ortsplanungen Flims, Laax und Falera über eine Fläche von knapp 300 ha Wildruhezonen/Wintersperrzonen ausgeschieden.

Beurteilung

Das AfW befürwortet die geplante teilweise Verlegung der Piste Stretg ausdrücklich, dies selbstverständlich unter der Voraussetzung einer vollständigen Umsetzung des Wild-/Waldschutzkonzepts. Bezüglich dieses Konzepts meldet das AfW folgenden Vorbehalt an: Die Gemeinde Flims hat es gemäss AfW unterlassen, im Gebiet Muntatsch (Uaul Preuls süd) eine Wildruhezone resp. Wintersperrzone auszuscheiden. Das AfW verlangt, dass die OP-Revision der Gemeinde Flims entweder mit der Auflage genehmigt wird, dass im Gebiet Muntatsch eine Wintersperrzone ausgeschieden wird, oder dass die Rodungsgesuchstellerin alternative Rodungsersatzmassnahmen evaluiert und dem BVFD zur Genehmigung unterbreitet. Im Weiteren weist das AfW darauf hin, dass die Rodungsflächen in Tarschlims für die Pistenkorrektur nicht wie im UVB angegeben 2'138 m², sondern lediglich 524 m² betragen. Zusammenfassend ist aus den Stellungnahmen des AfW zu schliessen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung aus Sicht der kantonalen Fachstelle als erfüllt zu betrachten sind.

Zur Frage des Bedarfs und der Standortgebundenheit des Teilprojekts der teilweisen Verlegung der Piste Stretg ist Folgendes zu ergänzen: Im UVB und im Rodungsgesuch werden die ungenügende Eignung der heutigen Piste Stretg im mittleren Abschnitt als Talabfahrtpiste sowie die ökologischen Nachteile der heutigen Linienfüh-

rung dargelegt. Damit wird auch der Bedarf für eine neue Lösung begründet. Im Rodungsgesuch (Technischer Bericht) wird argumentiert, dass bei eingestelltem Betrieb der höher gelegenen Bahnen im Gebiet Mutta - La Siala die Piste Stretg die einzige Talabfahrtspiste aus dem Laaxer Wintersportgebiet in Richtung Flims sei und dass hierfür die Kapazität zu schwach sei. Zu ergänzen bleibt, dass auch ein technischer Defekt der Anlagen (Stromausfall etc.) denkbar wäre. Abgesehen von solchen Ausnahmeerscheinungen gilt es die als alternative Abfahrtspiste in Frage kommende Graubergpiste bezüglich Kapazitätsreserven zu betrachten. Es stellt sich die Frage, ob bei normalen oder guten Verhältnissen und entsprechenden Skifahrerzahlen die Rückführung nach Flims über diese Piste ausreichend ist. Das Ingenieur- und Planungsbüro Monsch hat die Kapazität der Graubergpiste nach der Berechnungsweise von Mathews und Russi überprüft und in der Stellungnahme vom 14. Mai 2004 festgestellt, dass die Graubergpiste kaum 50% der Nachfrage erfüllen kann. Die ökologischen Vorteile einer teilweisen Verlegung der Piste Stretg im mittleren Abschnitt werden überdies von den beigezogenen Experten bestätigt. Auch wenn die teilweise Verlegung der Piste Stretg vom BUWAL in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2004 negativ beurteilt wurde, gilt es bei allem Verständnis für eine restriktive Rodungspolitik zu beachten, dass vor 1964 die fragliche neue Linienführung bereits als Skipiste benutzt wurde. Mit anderen Worten wird eine ehemalige Skipiste reaktiviert. Sodann gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass lediglich ca. 0.85% der gesamten Skipisten verlegt werden sollen (ca. 1.7 km von ca. 220 km). Zur Debatte steht somit nicht Aufhebung einer ganzen Skipiste und deren Neuanlegung, sondern lediglich eine neue Linienführung auf einem relativ kurzen Teilstück von ca. 1.7 km. Es darf nicht vergessen werden, dass die ganze Heimabfahrtspiste von Nagens nach Flims rund 6 km beträgt. Schliesslich besteht im Interesse der Unfallverhütung ein überaus grosses öffentliches Interesse an sicheren Skipisten. Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass der Bedarf und die Standortgebundenheit der teilweisen Verlegung der Piste Stretg genügend ausgewiesen sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung im Umfang von 524 m² für die Pistenkorrektur Tarschlims werden von der Regierung, unter dem Vorbehalt von Projektoptimierungen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sowie von angemessenen Ersatzmassnahmen nach NHG, als erfüllt betrachtet.

3.6.4 Landschaftsschutz

Gemäss UVB kann das ganze Planungsgebiet als gut strukturiert und abwechslungsreich bezeichnet werden. Grosse Waldflächen wechseln sich mit weitläufig beweideten und unterschiedlich intensiv bewirtschafteten Grashängen ab, immer wieder durchzogen von Fliessgewässern. Oberhalb von 1'900 m ü.M. wird das Gebiet teilweise felsig. Im unmittelbaren Projektperimeter wird das Landschaftsbild recht stark von den touristischen Transportanlagen und bestehenden Pistenplanien geprägt. Das neue Trasse der Piste Stretg verläuft auf dem ehemaligen Viehtrieb. Laut UVB wurde die Talabfahrtspiste bis 1964 bereits über diese Linienführung geführt. Das Trasse ist zwar stark eingewachsen, die Schneise ist im Gelände jedoch noch erkennbar.

Auf Grund der Vorbelastung der Landschaft werden die neuen Eingriffe sowohl nach Ansicht der Verfasser des UVB als auch nach Einschätzung der Regierung aus grösserer Entfernung nicht sehr stark auffallen. Der geplante Speichersee wird, aufgrund seiner Lage in einer Mulde, kaum als künstliches Element auffallen. Eine sorgfältige Endgestaltung vorausgesetzt, können die projektbedingten Auswirkungen auf die Landschaft relativ gering gehalten werden. Der im UVB vorgesehene Beizug einer Umweltbaubegleitung hat soweit als möglich auch den Aspekt Landschaftsschutz in seine Arbeit einzubeziehen. Diese Beurteilung gilt im Übrigen auch bei einer um 2 m höheren Staukote.

3.6.5 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB treten in besonders steilen Abschnitten der Pisten 7, 8 und 11 Erosionserscheinungen auf. Laut UVB kann die Beschneidung solcher Abschnitte die Bodenerosion sowohl begünstigen (Schmelzwasser) als auch hemmen (Verminderung der mechanischen Verletzungen der Vegetationsdecke). Als Massnahmen zum Schutz des Bodens wird im UVB der Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) vorgeschlagen. In Bereichen mit Erosionserscheinungen sollen im Zuge der Bauausführung zudem bestehende Gräben mit grossen Steinen sowie mit Bodenmaterial verfüllt werden.

Beurteilung

Vorweg ist zu bemerken, dass der UVB eine knappe Grundlage für die Beurteilung der Projektauswirkungen auf den Boden darstellt. Vor allem fehlt eine Bodenkartierung für jene Flächen, welche unmittelbar von tiefbaulichen Eingriffen betroffen werden. Dies betrifft insbesondere auch die Geländekorrekturen innerhalb der Pisten Stretg und Tarschlims. Für eine sachgerechte Planung der Bauausführung (angepasste Bauverfahren, besondere Schutzmassnahmen, Rekultivierung) und der Nachbewirtschaftung ist eine Bodenkartierung indessen unabdingbare Grundlage.

Da sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens erfahrungsgemäss keine Ausschlussgründe gegen Beschneiungsanlagen und Skipistenkorrekturen ergeben, erachtet es die Regierung als vertretbar, auf ergänzende Abklärungen auf Stufe Nutzungsplanung zu verzichten und statt dessen die Genehmigung der Nutzungsplanvorlage an die Auflage zu knüpfen, dass die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erbringen sind.

3.6.6 Gewässerschutz und Fischerei***Projektauswirkungen gemäss UVB***

Gemäss UVB beträgt der Wasserbedarf für die Beschneiung im Endausbau rund 189'000 m³, resp. 222'000 m³ mit der Beschneiung der Skipisten Nr. 19 und 20. Laut UVB erfolgt der Wasserbezug für die neuen Beschneiungsanlagen der Pisten 7-8, 11-12 und 17-18 aus dem geplanten Speichersee Nagens. Auch für die Pisten 19-20 wird das Beschneigungswasser aus dem Speichersee Nagens entnommen. Für die Pisten 6, 9-10, 14 und 16 wird Wasser aus dem Speichersee Alp Dado sowie für die Pisten 13 und 15 aus der Trinkwasserversorgung Falera bezogen.

Der Speichersee Nagens wird gemäss UVB aus dem Überlauf des betriebseigenen Wasserreservoirs Nagens, welcher schon heute in die Mulde beim geplanten See-standort fliesst und versickert, sowie durch oberflächlich zufließendes Regen- und Schmelzwasser gespeisen. Das Gerinne, welches durch den Reservoirüberlauf gebildet wurde, wird gemäss Projekt durch ein Rohr oder allenfalls durch ein abgedichtetes Gerinne ersetzt. Durch den zusätzlichen Wasserbedarf für die Pisten Nr. 19

und 20 erhöht sich der Wasserbedarf laut den ergänzenden Angaben des Ingenieurbüros Foidl, Hegland & Partner AG um rund 33'000 m³ pro Jahr. Die Füllung des Mehrvolumens geschieht ausschliesslich mit Wasser aus den betriebseigenen Quellen. Die Füllzeit verlängert sich dadurch um rund 2 Monate; das Stauziel wird erst Ende September erreicht. Die Rückhaltekapazität bei Starkniederschlagsereignissen bleibt auch nach der Erhöhung des Speichervolumens für Beschneigungswasser unverändert, weil das Freibord weiterhin 2 m betragen wird.

Der bestehende Speichersee Alp Dado kann neu auch mit Pumpwasser aus dem Ausgleichsbecken Murschetg des EW Flims (im UVB als Speichersee bezeichnet) gefüllt werden. Im Technischen Bericht wird mit einem Wasserbezug aus dem Ausgleichsbecken Murschetg in der Höhe von rund 10'000 m³ im Rahmen der Grundbeschneigung (115 Stunden à 90 m³) und von rund 19'000 m³ im Rahmen der Nachbeschneigung gerechnet.

Gemäss UVB kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb der geplanten Beschneigungsanlagen für die Pisten 6-18 (-20) keinen erkennbaren Einfluss auf Oberflächengewässer haben wird. Projektauswirkungen auf das Grundwasser können dagegen laut UVB nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Quellen Startgels stellt der Bau und Betrieb des Speichersees ein Gefährdungspotential dar, weil nicht feststeht, ob das im Bereich des Seestandorts heute versickernde Wasser diesen Quellen zufliesst. Laut UVB ist die Frage nach einer möglichen Beeinträchtigung der Quellen Startgels durch den Bau und Betrieb des Speichersees sowie von allfälligen Ersatzmassnahmen im Rahmen der Detailprojektierung genauer abzuklären. Die übrigen baulichen Eingriffe sowie der Betrieb der Anlagen sind laut UVB realisierbar, ohne dass Quellen erheblich beeinträchtigt werden. Im UVB werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, um das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Bau und Betrieb der neuen Beschneigungsanlagen zu minimieren.

Beurteilung

Das AJF sowie das ANU teilen die Beurteilung im UVB, wonach die mit den neuen Beschneigungen verbundene Wasserentnahme keinen messbaren Einfluss auf das Abflussregime von Oberflächengewässern haben wird, sofern auf die bisherige pro-

visorische Bachwasserentnahme aus dem Flem bei Punt Desch verzichtet und auch sonst keine neuen Bachfassungen errichtet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Vorbehalt gegenüber dem Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus der Gemeinde Flims anzubringen: Sowohl der GEP Flims als auch die verschiedenen Projektpläne enthalten bei der Talstation Startgels eine Stichleitung an den Bach, deren Funktion nirgends genau beschrieben ist. Das Genehmigungsverfahren bezüglich dieses Eintrags ist zu sistieren, damit Nachweise zu einer allfälligen Wasserentnahme an diesem Standort nachgereicht werden können. Bereits jetzt kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Entnahme an diesem Standort grosse Konflikte entgegenstehen.

Für den Bezug von Wasser aus dem Ausgleichsbecken Murschetg und dem Speicherbecken Alp Dado sowie aus der Trinkwasserversorgung Falera bedarf es unter den gegebenen Voraussetzungen keiner gewässerschutzrechtlichen Wasserentnahmebewilligung. Jedoch ist gemäss Art. 10 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) eine förmliche Zustimmung der Konzessionsgemeinden Laax und Sagogn betreffend einer Konzessionsänderung zur Wasserabgabe zu Beschneiungszwecken erforderlich; diese Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung (Art. 11 Abs. 1 BWRG). Zur Wasserentnahme aus dem Speicherbecken Murschetg ist noch ein zweiter Vorbehalt anzubringen: Die heutige Wasserentnahme Uaul da Mulin stellt einen Sanierungsfall gemäss Art. 80 ff. GSchG dar. Solange der Sanierungsentscheid der Regierung zu dieser Wasserentnahme nicht vorliegt, bestehen keine Einwände gegen den vorgesehen Wasserbezug für Beschneiungszwecke, da sich dadurch aus ökologischer Sicht bis zum Zeitpunkt einer Sanierung nichts ändert. Diese Zustimmung bedeutet weder ein Präjudiz noch eine Einschränkung für einen späteren Sanierungsentscheid. Im Anschluss an den Entscheid einer Sanierung der Wasserentnahme Uaul da Mulin gemäss Art. 80 ff. GSchG sind die Möglichkeiten zum Wasserbezug für Beschneiungszwecke jedoch allenfalls neu zu regeln. Die Sanierungsvorschläge des ANU lassen aber immerhin erwarten, dass, von den verbleibenden Nutzwassermengen her betrachtet, eine Wasserabgabe für den Betrieb der Beschneiungsanlagen weiterhin möglich sein sollte.

Beim Bau diverser Leitungen sind Querungen von Oberflächengewässern notwendig. Die entsprechenden Eingriffe fallen unter die Bestimmungen von Art. 37 GSchG. Die Bachquerungen müssen gewässerschonend ausgeführt werden. Die Leitungen sind so einzubauen, dass keine Verbauungen des Gewässers notwendig werden. Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist der Hauptfischereiaufseher beizuziehen.

Bezüglich der technischen Ausgestaltung der Zuleitung vom Reservoir Nagens zum Speichersee - offenes abgedichtetes Gerinne oder Rohr - bestehen keine eindeutigen Präferenzen. Eine offene Wasserführung ist in der vorliegenden Situation nämlich nur dann einer geschlossenen Leitung vorzuziehen, wenn sichergestellt ist, dass bei einer offenen Wasserführung kein wesentlich höherer Nährstoffeintrag in den See (Abschwemmungen) erfolgen wird als bei einer Wasserleitung.

Dem Stand der Projektierung entsprechend sind im UVB noch nicht alle Konflikte mit den Belangen des Oberflächengewässerschutzes dargestellt. Für folgende Punkte müssen spätestens im Bauprojekt Lösungen aufgezeigt sein:

- Gestaltung der Wasserzuleitung;
- Wasserumwälzung im neuen Speichersee während der Sommermonate, Verhindern der Eutrophierung des Sees;
- Entleerung des Sees;
- Entleerung der Schneileitungen/Schwall.

In Bezug auf die Planung der Leitungsentleerungen sind zwei Aspekte speziell zu beachten: Sofern nicht frostsicher verlegt, müssen Schneileitungen wegen der Frostgefahr nach dem Einsatz entleert werden. Die Entleerung erfolgt normalerweise in ein Oberflächengewässer. Je nach Grösse des Vorfluters wird durch die Einleitung von Wasser aus der Beschneiungsanlage der Abfluss massiv erhöht; mithin wird ein eigentlicher Schwall erzeugt. Im Bauprojekt ist aufzuzeigen, wie sich die Einleitung des Beschneigungswassers auf das Abflussregime der betroffenen Vorfluter auswirkt und wie allfällige Schwallauswirkungen vermieden werden können. Ein zweiter Punkt betrifft die Verwendung von Kristallisationsadditiven: Werden dem Schneiwasser Kristallisationsadditive beigemischt, besteht vor allem bei kleinen Vorflutern die Ge-

fahr, dass sich im Gewässer Grundeis bildet, was zu einem Absterben des Benthos führt. Aus diesem Grund werden Einleitungsbewilligungen für Entleerungen von Beschneigungsleitungen in ein Oberflächengewässer praxisgemäss an die Bedingung geknüpft, dass entweder keine Kristallisationsadditive eingesetzt werden, oder die Zudosierung vorzeitig abgesetzt wird, damit kein kontaminiertes Wasser ins Oberflächengewässer gelangen kann. Die Entleerung der einzelnen Beschneigungsleitungen ist, wie bereits erwähnt, im Bauprojekt detailliert darzulegen. Eine allenfalls erforderliche Einleitungsbewilligung nach Art. 7 GSchG wird im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt und bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Laut Angaben im UVB wird für den Bau der teilweisen Verlegung der Piste Stretg zusätzliches Material benötigt. Dieses soll aus Geschiebeablagerungen der Aua della Fuorcla bei Plaun bezogen werden. Der UVB enthält keine näheren Angaben zu diesen Vorhaben. Es handelt sich dabei um eine Nebenanlage, welche unter die Bewilligungspflicht von Art. 44 GSchG fällt. Ob und falls ja unter welchen Bedingungen eine Materialgewinnung bei Plaun durch das zuständige EKUD bewilligt werden kann, lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilen. Im Baugesuch für das Teilprojekt Verlegung Piste Stretg ist im Detail aufzuzeigen, wie diese Materialgewinnung erfolgen soll und welche Gewässerschutzmassnahmen getroffen werden. Ein entsprechendes Abbaugesuch mit den üblichen Unterlagen ist den Baugesuchunterlagen beizulegen. Die Abbaubewilligung des EKUD bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bezüglich der Aspekte des Grundwasserschutzes ist festzuhalten, dass die Beschneigungsanlagen der Pisten Nr. 6-8, 9 teilweise, 10-12, 17 und 18 teilweise, sowie der Speichersee Nagens im Gewässerschutzbereich Zone A (A_u) liegen; die Anlagen auf Flimser Seite befinden sich zudem, mit Ausnahme von Piste Nr. 18, auch noch in einem Karstgebiet. Eine Beeinträchtigung von Quellen durch den Bau und Betrieb der neuen Beschneigungsanlagen kann zumindest nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden. Im Bauprojekt ist deshalb aufzuzeigen, ob und wenn ja welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers während des Baus und des Betriebs der Anlagen notwendig sind. Dabei ist nebst den möglichen Projektauswirkungen auf die Quellen Startgels namentlich auch die Frage zu klären, ob die Verwendung von Kristallisationsadditiven in einem Karstgebiet mit zahlreichen genutzten Quellen zu

verantworten ist. Ebenfalls ist aufzuzeigen, welche Massnahme zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen. Hierfür wird die Ausarbeitung eines Interventionsplans empfohlen, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird. Alle diese Abklärungsergebnisse bilden die Grundlage für die erforderliche Bewilligung zur Errichtung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV, welche vom ANU im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt wird. Diese Bewilligung inkl. allfälliger Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.6.7 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Laut UVB befinden sich Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Einflussbereich der Beschneiungsanlagen für die Pisten Naraus - Foppa - Prau Giosch (Territorium der Gemeinde Flims) sowie für die Talabfahrtspiste Falera und die Skiwiese Chinginas (beide Territorium der Gemeinde Falera). Im Anhang des UVB wird in einem Lärmgutachten aufgezeigt, wie lange an den lärmässig kritischen Punkten mit Schneeerzeugern (Schneekanonen) pro Saison beschneit werden darf, ohne dabei die massgeblichen Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm nach Anhang 6 LSV zu überschreiten. Der UVB gelangt zum Schluss, dass die Planungswerte durch die geplanten neuen Beschneiungsanlagen eingehalten werden können, sofern entweder nur am Tag oder in der Nacht mit den entsprechenden Einschränkungen beschneit wird.

Beurteilung

Aus dem UVB geht hervor, dass eine Beschneiung im Abschnitt Naraus - Foppa und Foppa - Prau Giosch sowie im Bereich der Talabfahrtspiste Falera und der Skiwiese Chinginas nur unter Einhaltung betrieblicher Einschränkungen sowie unter der Bedingung, dass die leisesten auf dem Markt erhältlichen Beschneiungsaggregate eingesetzt und die Beschneiungsaggregate gemäss Vorschlag im UVB platziert werden, möglich ist. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der neuen Beschneiungsanlagen sicherstellen zu können, ist es unabdingbar, dass die Betriebsbeschränkungen und -vorschriften für die Beschneiungsanlagen in den lärmässig kritischen Bereichen in

einem Betriebsreglement geregelt werden. Ein solches Betriebsreglement ist in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen. Folgende Punkte sind festzulegen:

- die genauen Standorte und das zu verwendende Beschneigungsaggregat;
- die zulässigen Betriebszeiten ab den einzelnen Standorten und die maximalen Leistungsstufen;
- die Pflicht zur Protokollierung der Betriebsdaten durch den Betriebsleiter.

3.6.8 Lufthygiene

Im UVB wird zu Recht darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Aspekte der Lufthygiene lediglich die Bauphase von Belang ist. Dies befreit die Bauherrschaft, wie im UVB richtig festgestellt wird, aber nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Vor-sorge die nach dem Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Reduktion der Emissionen zu treffen. Deshalb ist es angezeigt, die Bauherrschaft zu verpflichten, im Baugesuch aufzuzeigen, welche emissionsmindernden Massnahmen gemäss der Baurichtlinie Luft des BUWAL konkret getroffen werden.

3.6.9 Übrige Umweltbelange

Die Belange des Schutzes vor Erschütterungen und vor nichtionisierender Strahlung, der Abfallbewirtschaftung, des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Landwirtschaft) werden vom Gesamtprojekt nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt.

IV. Gesamtbeurteilung

In **formeller** Hinsicht zeigt der vorliegende UVB die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltschutzvorschriften, mit Ausnahme zweier Nebenanlagen (Materialgewinnung in Plaun, Beleuchtungsanlage Schlittelbahn), prinzipiell vollständig auf. Die Angaben im UVB können mit Vorbehalten bezüglich der definitiven Bewertung der projektbedingten ökologischen Verluste grundsätzlich als richtig eingestuft werden. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Gesamtprojekts Ausbau der Beschneigungsanlagen in der

Alpenarena Etappen 3-6, teilweise Verlegung der Piste Stretg und Pistenkorrektur Tarschlims sowie im Grundsatz auch der nachträglich ins Projekt aufgenommenen Beschneiungsanlagen für die Pisten Nr. 19 und 20 ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die in den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen möglich, soweit dies für die Genehmigung der Nutzungsplanung notwendig ist.

In **materieller** Hinsicht erachtet die Regierung die in den vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanungen vorgesehenen Anlagen (Ausbau der Beschneiungsanlagen Etappen 3-6; teilweise Verlegung der Stretg-Piste; Skipistenkorrektur Tarschlims) vom Bedarf her als ausgewiesen und umweltrechtlich als zulässig, sofern die im UVB vorgesehenen und im vorliegenden Genehmigungsbeschluss anzuordnenden zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Umwelt bei der Projektierung berücksichtigt und bei der Bauausführung realisiert werden.

Die mit den vorliegenden Vorhaben bezweckten Qualitätsverbesserungen im touristischen Angebot liegen nach Auffassung der Regierung vor allem aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Wintertourismus in einem derart gewichtigen regionalen- resp. volkswirtschaftlichen und damit öffentlichen Interesse, dass die von den Beschwerdeführern dagegen ins Feld geführten Interessen der Walderhaltung und des übrigen Natur- und Landschaftsschutzes dagegen nicht aufzukommen vermögen.

Was die von den Beschwerdeführern konkret angefochtene **Verlegung der Stretg-Piste** anbelangt, sind für die Regierung folgende Gründe und Überlegungen für eine Genehmigung ausschlaggebend:

- Der Bedarf für eine Verbesserung und Neugestaltung der Talabfahrtsmöglichkeiten aus dem Raume Nagens/Plaun nach Flims ist angesichts der in den letzten rund fünf Jahren stark gewandelten Ansprüche und Erwartungen der Schneesportler bezüglich Rückführung ins Tal und bezüglich Pistenbreite sowie generell aus Sicherheitsüberlegungen mehr als nur ausgewiesen, was im Übrigen selbst vom BUWAL im Anhörungsschreiben vom 11. Oktober 2004 indirekt anerkannt wird;

- Die geplante teilweise Verlegung der bisherigen Stretg-Piste verdient gegenüber allen anderen untersuchten Varianten klar den Vorzug, insbesondere auch gegenüber der vom BUWAL im Anhörungsschreiben vom 11. Oktober 2004 ins Spiel gebrachten Variante mit dem Ausbau der bestehenden Stretg-Piste. Die bestehende Stretg-Piste verläuft nämlich mitten durch ein wildbiologisch und naturkundlich sehr wertvolles und eindruckliches Gelände. Diese Linienführung muss als ausgesprochen verunglückt bezeichnet werden. Sie lässt sich letztlich nur durch die frühere Konkurrenzsituation zwischen den örtlichen Bergbahnunternehmen erklären. Demgegenüber wird dieses wildbiologisch und naturkundlich wertvolle Kuppengebiet durch die neue Linienführung wirkungsvoll umfahren, was man als ökologische Aufwertungsmassnahme auch seitens der beschwerdeführenden Umweltorganisationen geradezu begrüssen müsste;
- Für die neuen naturkundlichen Eingriffe werden seitens der Investoren die gesetzlich vorgeschriebenen Ersatzmassnahmen geleistet;
- Es geht nicht um einen Pistenneubau, sondern um eine Verlegung einer bestehenden Piste unter gleichzeitiger Renaturierung des alten Trassees;
- Von der neuen Linienführung sind keine Lebensräume betroffen, die absolut geschützt und somit keiner Interessenabwägung zugänglich wären;
- Der neue Pistenverlauf entspricht der Richtplanung und bildet Gegenstand der demokratisch zustande gekommenen Nutzungsplanungen der involvierten Gemeinden Flims und Laax;
- Die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung ist rechtlich trotz ablehnendem Schreiben des BUWAL möglich und zulässig, zumal dem BUWAL im vorliegenden Zusammenhang nur ein Anhörungsrecht und kein Entscheidungsrecht zukommt. Die Stellungnahme des BUWAL ist ohnehin aus einer einseitigen naturschützerischen Optik ohne Bezugnahme auf den UVB-Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutz-Fachstelle und ohne Gewichtung volkswirtschaftlicher Anliegen und Interessen erfolgt;

- Die Konzession vom Jahre 1997 für die Umlaufbahn Flims-Plaun-Nagens steht einer Verlegung der Stretg-Piste nicht entgegen, was das zuständige Bundesamt für Verkehr bestätigt. Abgesehen davon haben sich die Verhältnisse seit 1997 ohnehin in verschiedener Hinsicht so geändert, dass heute eine Neubeurteilung der Talabfahrten so oder anders angebracht ist.

Gestützt auf alle diese Gründe und Überlegungen ist die im Zusammenhang mit der Stretg-Piste erhobene Beschwerde der verschiedenen Umweltorganisationen abzuweisen.

V. Abschliessend erforderliche Bewilligungen

Im Anschluss an die vorliegende Genehmigung der projektbezogenen Nutzungsplanungen der Gemeinden Flims, Laax und Falera bedarf es zur Realisierung der verschiedenen Anlagen folgender Bewilligungen:

a) Rodungsbewilligungen

Die Realisierung der Vorhaben bedingt die Rodung von Wald. Die für die Genehmigung der Nutzungsplanung erforderlichen Rodungsbewilligungen des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) für die Bereiche Stretg und Tarschlims liegen vor und werden gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.

b) Baubewilligung der Standortgemeinden (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Die Realisierung der vorliegenden Projekte bedarf verschiedener Baubewilligungen der jeweiligen Standortgemeinden. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die in den Umweltverträglichkeitsberichten sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mitzuberücksichtigen.

c) Zustimmungsverfügung im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligungen der Standortgemeinden sind vorgängig deren Eröffnung an die Gesuchstellerin mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen dem DIV zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich um Zustimmungen zu nutzungskonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

d) Bewilligung für Eingriffe in geschützte Lebensräume (Art. 20 NHV)

Das Vorhaben bedarf einer Bewilligung für Eingriffe in geschützte Lebensräume nach Art. 20 NHV. Diese wird praxisgemäss und stufengerecht im Rahmen des BAB-Zustimmungsverfahrens erteilt.

e) Gewässerschutzrechtliche Einleitungsbewilligung (Art. 7 GSchG)

Allenfalls erfordert das Vorhaben eine gewässerschutzrechtliche Einleitungsbewilligung nach Art. 7 GSchG, welche vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) im Rahmen des BAB-Zustimmungsverfahrens erteilt wird.

f) Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG)

Für den Bau der Beschneiungsanlagen insbesondere der Pisten 6-8, 9 teilweise, 10-12, 17 und 18 teilweise, sowie des Speichersees Nagens ist eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die Bewilligung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens vom ANU erteilt.

g) Abbaubewilligung (Art. 44 GSchG)

Für die vorgesehene Materialentnahme im Gebiet Plaun in der Gemeinde Laax ist eine gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung einzuholen, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen durch das ANU erteilt wird.

h) Zustimmung zur Konzessionsänderung (Art. 10 Abs. 1 BWRG)

Für den Bezug von Wasser aus dem Ausgleichsbecken Murschetg ist eine förmliche Zustimmung der Konzessionsgemeinden Laax und Sagogn zur Konzessionsänderung zwecks Wasserabgabe zu Beschneigungszwecken erforderlich; diese Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung (Art. 11 Abs. 1 BWRG).

Die vorerwähnten Bau- und Spezialbewilligungen bleiben vorbehalten, können jedoch als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung des Bauprojektes die Nutzungsplanung, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB und die in den vorliegenden Genehmigungsbeschluss aufzunehmenden Auflagen beachtet werden.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung der Anlage nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 und 37a Abs. 1 KRG sowie Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung Nutzungsplanungen

1.1 Gemeinde Laax:

Die von der Gemeinde Laax am 28. März 2003 beschlossene Nutzungsplanung zum Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena Etappen 3-6 sowie zur Verlegung der Skipiste Stretg (Änderung Baugesetz; Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 „Verlegung Piste Stretg und Beschneiungsanlagen“ sowie Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 „Verlegung Piste Stretg und Beschneiungsanlagen“) wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt sowie mit den Anordnungen, Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziff. 2 hienach) genehmigt:

- Die im Plan „Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verlegung Piste Stretg und Beschneiungsanlagen“ festgelegten Beschneiungsflächen samt Beschneiungsleitungen und Zapfstellen für die Skipisten Grisch Ost (Nr. 19) und Mutta (Nr. 20) sowie der hierfür erforderliche Höherstau des Speicherbeckens Nagens werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die im BAB-Verfahren durchzuführende UVP zu einem positiven Ergebnis führen.

1.2 Gemeinde Flims:

Die von der Gemeinde Flims im Rahmen der Ortsplanungsrevision am 22. September 2002 beschlossenen Festlegungen zum Ausbau der Beschneiungsanlagen in der Alpenarena Etappen 3-6, zur Verlegung der Skipiste Stretg sowie zur Skipistenkorrektur Tarschlims, welche gemäss Ziffer 6 des Dispositives des RB Nr. 804 vom 27. Mai 2003 von der Genehmigung einstweilen zurückgestellt wurden, werden nunmehr im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt sowie

mit den Anordnungen, Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziffer 2 hienach) genehmigt:

- Das Genehmigungsverfahren bezüglich der im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus bei der Talstation Startgels eingetragenen Stichleitung an den Bach wird sistiert.

1.3 Gemeinde Falera:

Die von der Gemeinde Falera im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung am 20. Juni 2003 beschlossenen Festlegungen im Zusammenhang mit Beschneidungen, welche gemäss Ziffer 3 des Dispositives des RB Nr. 1355 vom 28. September 2004 von der Genehmigung einstweilen zurückgestellt wurden, werden nunmehr im Sinne der Erwägungen und mit den Anordnungen, Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziffer 2 hienach) genehmigt.

2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (Abschnitt C III. Ziffer 3.2) umschriebenen UVB und den gestützt darauf erstellten Beurteilungsbericht des ANU vom 19. Mai 2004 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Anordnungen, Auflagen und Vorbehalten **festgestellt**, dass die vorgesehenen Vorhaben gemäss den vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanungen **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden können:
 - a) die im UVB enthaltenen sowie die nachstehend aufgeführten Massnahmen sind im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren;
 - b) für die Detailprojektierung und die Bauausführung aller Teilprojekte ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen, welcher namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich heiklen Bereichen sowie die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Flora und Fauna obliegt;

- c) die Aufgaben und Kompetenzen der Umweltbaubegleitung sind in einem einheitlichen Pflichtenheft im Einzelnen festzulegen, und dieses Pflichtenheft ist dem ANU zur Zustimmung zu unterbreiten;
- d) für die projektbedingten Eingriffe in geschützte Lebensräume sind Ersatzmassnahmen im Umfang von rund 344'000 Punkten auf der Alp Curtgani (Pflege von Moorflächen) und auf der Alp Uaul (Pflege von Magerstandorten) oder an einem anderen geeigneten Standort in den Gemeinden Flims, Laax, Falera zu realisieren;
- e) die Flächenbeanspruchungen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die einzelnen Teilprojekte zu präzisieren und bei der ökologischen Bauabnahme jeweils definitiv zu erheben;
- f) die konkreten Ersatzmassnahmen sind im Einvernehmen mit dem ANU jeweils im Zeitpunkt der Baueingaben für die einzelnen Bauetappen resp. Teilprojekte definitiv festzulegen;
- g) die provisorische Bachfassung am Flem bei Desch ist innert angemessener Frist abzubauen, und das Gelände ist sauber aufzuräumen. Die Gemeinde Flims meldet den Abschluss der Aufräumarbeiten dem ANU;
- h) die Gemeinde Flims scheidet im Gebiet Muntatsch (Uaul Preuls süd) bei nächster Gelegenheit eine Wintersperrzone aus. Kommt die Gemeinde dieser Auflage innert angemessener Frist nicht nach, sind alternative Rodungsersatzmassnahmen zu vereinbaren und dem BVFD zur Zustimmung zu unterbreiten;
- i) die durch den Leitungsbau tangierten Bachläufe sind naturnah wieder herzustellen. Diese Arbeiten sind in Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauptfischereiaufseher zu planen und auszuführen, wobei der Hauptfischereiaufseher entsprechend frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu kontaktieren ist;

- j) vorgängig der Baueingaben für die einzelnen Teilprojekte sind die nachfolgenden weitergehenden Abklärungen und Untersuchungen zuhanden der Baugesuchsunterlagen durchzuführen:
- im ersten Baugesuch im Rahmen des Gesamtprojekts ist aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen. Hierzu wird die Ausarbeitung eines Interventionsplans empfohlen, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird;
 - in den Baugesuchsunterlagen für die einzelnen Teilprojekte ist aufzuzeigen, welche emissionsmindernden Massnahmen gemäss der Bau-richtlinie Luft des BUWAL jeweils getroffen werden;
 - für eine sachgerechte Planung der Bauausführung (angepasste Bauverfahren, besondere Schutzmassnahmen, Rekultivierung) und der Nachbewirtschaftung ist in den erosionsgefährdeten Abschnitten in Absprache mit dem ANU eine Bodenkartierung durchzuführen;
 - nach der definitiven Festlegung der Linienführung von Leitungen ist im Bereich der Leitungstrassees eine Feinkartierung durchzuführen, damit die mit dem Bau verbundene Zerstörung von geschützten Vegetationseinheiten bei der Bauabnahme dokumentiert ist und gemäss ständiger Praxis bewertet werden kann;
 - in den Baugesuchsunterlagen ist im Detail die Entleerung der einzelnen Schneileitungen aufzuzeigen (Ort, Wassermenge, Vorfluterverhältnisse, Massnahmen zur Schwalldämpfung);
 - für die Beschneiungsanlagen 6-12/17/18 ist in den Baugesuchsunterlagen aufzuzeigen, ob und wenn ja welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers während des Baus und des Betriebs der Anlagen notwendig sind. Dabei ist nebst den möglichen Projektauswirkun-

gen auf die Quellen Startgels namentlich auch die Frage zu klären, ob die Verwendung von Kristallisationsadditiven in einem Karstgebiet mit zahlreichen genutzten Quellen zu verantworten ist oder nicht;

- die Betriebsbeschränkungen für die Beschneiungsanlagen der Pisten Naraus - Foppa - Prau Giosch (Territorium der Gemeinde Flims) sowie der Talabfahrtspiste Falera und der Skiwiese Chinginas (beide Territorium der Gemeinde Falera) in den lärmträchtig kritischen Bereichen sind in einem Betriebsreglement zu regeln. Das Betriebsreglement ist in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen;
- die UVP für die Beschneigung der Pisten Grisch Ost (Nr. 19) und Mutta (Nr. 20) ist im BAB-Verfahren durchzuführen;
- im Rahmen der Bauprojektierung für die Beschneiungsanlage der Piste Nr. 15 (Talabfahrtspiste Falera) ist darauf zu achten, dass den vorhandenen Flachmooren ausgewichen wird. Sollte dies wider Erwarten nicht vollumfänglich möglich sein, müsste Ersatz geleistet werden;
- bis zur Baueingabe für die Beschneiungsanlage der Piste Nr. 16 (Alp Dado - Piste) sind Schutzmassnahmen für das unterhalb der Piste Nr. 16 liegende Flachmoor von nationaler Bedeutung zu evaluieren und ins Projekt für diese Anlage aufzunehmen;
- für den Materialbezug bei Plaun ist ein Abbaugesuch auszuarbeiten und den Baugesuchsunterlagen für das Teilprojekt Pistenverlegung Stretg beizulegen;
- für die Wiederherstellung der heutigen Piste Stretg ist unter Beizug der UBB sowie im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstdienst ein Detailprojekt auszuarbeiten, worin die Wiederherstellungs- und Schutzmassnahmen genauer spezifiziert und der Rahmen für die Erfolgskontrolle festgelegt werden. Dieses Detailprojekt ist den Baugesuchsunterlagen für die Pistenverlegung Stretg beizulegen. Kommt keine Einigung über

die zu treffenden Massnahmen zu Stande, entscheidet die für die Erteilung der BAB-Bewilligung zuständige Behörde;

- im Baugesuch für das Speicherbecken Nagens ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine Eutrophierung des Speichersees während der Sommermonate verhindert werden kann und wie die Seeentleerung im Detail funktioniert;
 - im Rahmen der Bauprojektierung für die Beleuchtungsanlage am Schlittelweg (Anlage 17) ist in Absprache mit dem ANU und dem AJF abzuklären, wie sich diese Nebenanlage auf die Fauna auswirkt und ob spezielle Schutzmassnahmen zugunsten der Fauna erforderlich sind;
- k) bezüglich des Speicherbeckens Nagens bleiben allfällige sicherheitstechnische Anordnungen des Amtes für Energie im Bewilligungsverfahren nach Stauanlagenverordnung sowie allfällige Auflagen in der Bewilligung vorbehalten;
- l) die Zustimmung der Konzessionsgemeinden Laax und Sagogn zur Änderung der Konzession für das Kraftwerk Bargaus der Flims Electric AG betreffend Wasserabgabe zu Beschneiungszwecken bleibt vorbehalten;
- m) allfällige Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 ff. GSchG an der Wasserentnahme Uaul da Mulin bleiben vorbehalten;
- n) die Ersatzmassnahmen und Auflagen aus der parallel mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss zu eröffnenden Rodungsbewilligung vom 10. Februar 2005 bleiben vorbehalten;
- o) Massnahmen und Auflagen, die sich aus der Beurteilung der Baugesuchsunterlagen für die verschiedenen Teilprojekte oder aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, bleiben vorbehalten;

- p) die im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erteilenden Bewilligungen nach Art. 7 und 19 GSchG sowie Art. 20 NHV werden in Aussicht gestellt;
 - q) die Gemeinden Flims, Laax und Falera werden angewiesen, die Weisse Arena AG über die vorstehenden Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Baugesuchsunterlagen, in geeigneter Form zu informieren.
3. Die **Beschwerde** der Umweltorganisationen WWF, Pro Natura und SL bezüglich der Nutzungsplanung der Gemeinde Laax vom 28. März 2003 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- gehen unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Entscheides mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung Graubünden, Postkonto 70-187-9 (Konto Nr. 1200.4310), zu überweisen.

4. Die für die Genehmigung der Nutzungsplanung erforderliche Rodungsbewilligung des BVFD vom 10. Februar 2005 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Gestützt auf Art. 6 und 7 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren zum Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 sowie gestützt auf den Regierungsbeschluss Nr. 2141 vom 19. Dezember 2000 werden die Kosten für die Durchführung der UVP nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Weisse Arena AG) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen der BAB-Zustimmungsverfügung oder einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.
6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die genehmigten Nutzungspläne, der UVB vom November 2002 samt ergänzenden Bestandteilen und Gutachten sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 19. Mai 2004 können - ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

7. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
8. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Nutzungsplänen vorzunehmen. Dabei hat es insbesondere auf den von der Gemeinde Flims am 22. September 2002 resp. der Gemeinde Falera am 20. Juni 2003 beschlossenen Planungsmitteln (RB Nr. 804 vom 27. Mai 2003 resp. RB Nr. 1355 vom 28. September 2004) auch den vorliegenden Genehmigungsbeschluss zu vermerken.

9. Mitteilung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Eveline Widmer-Schlumpf

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen